

Amtsgericht Güstrow - Nachlassgericht

Anschrift: Franz-Parr-Platz 2 a, 18273 Güstrow

Telefon: +49 3843 771-0 - Fax: +49 3843 771-116

Die Sprechzeiten des Nachlassgerichts finden Sie unter www.mv-justiz.de (Amtsgericht Güstrow).

Während der Sprechzeiten werden Sie über die Servicenummern mit der zuständigen Geschäftsstelle verbunden.

Anträge und Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht werden nur nach vorheriger Terminvereinbarung aufgenommen. Für Eilfälle gelten Ausnahmen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anträge und Erklärungen“.

Zuständigkeit des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht regelt die rechtlichen Angelegenheiten nach dem Tod eines Menschen.

Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen (Erblasser), (§ 343 FamFG).

Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht mit dem Wohnsitz gleichzusetzen, weil kein rechtsgeschäftlicher Wille zur Begründung des Aufenthalts erforderlich ist.

Es ist eine Gesamt-beurteilung der Lebensumstände des Erblassers erforderlich.

Sterbefälle mit letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Bezirk des Amtsgerichts Güstrow begründen somit die Zuständigkeit des Nachlassgerichts Güstrow.

Zuständig ist das Nachlassgericht insbesondere für

- Testamentsverfahren (*Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe von Testamenten und Erbverträgen*)
- Ausschlagungsverfahren (*Beurkundung von Erbausschlagungserklärungen*)
- Erbscheinsverfahren (*Erteilung von Erbscheinen bei gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge*)
- Anordnung von Nachlasspflegschaften
- Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen,
- und weitere im Gesetz geregelte Aufgaben.

Nicht zuständig ist das Nachlassgericht für Angelegenheiten, welche z.B. die Ermittlung des Nachlassbestandes und des Nachlasswertes, die Abwicklung des Nachlasses oder die Erbaueinandersetzungen zwischen Miterben betrifft.

Insbesondere ist das Nachlassgericht **nicht berechtigt** denen am Nachlassverfahren beteiligten Personen **Rechtsberatung zu erteilen**.

Die Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten oder hinsichtlich der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von schuldrechtlichen Ansprüchen in Bezug auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus Vermächtnissen, Ansprüchen auf Einräumung von Wohnrecht oder Nießbrauch und Auskunftsansprüchen etc. obliegt in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der gesetzlichen Regelungen allein den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und fällt nicht in die Zuständigkeit des Nachlassgerichts.

Derartige Ansprüche sind von den Beteiligten und Erben selbstständig, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder der Zivilgerichtsbarkeit, zu regeln.

Im Falle notwendiger rechtlicher Beratung wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Notariat Ihres Vertrauens.

Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht können **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** aufgenommen bzw. beurkundet werden.

Die Beurkundungstermine finden während der Sprechzeiten statt.

Für gegebenenfalls bestehende Eilfälle gelten Ausnahmen.

Die Sprechzeiten des Nachlassgerichts finden Sie unter www.mv-justiz.de (Amtsgericht Güstrow).

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten und zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs stehen Ihnen zur Vorbereitung von Beurkundungsterminen (*Ausschlagung, Erbscheinsantrag, etc.*) im Bereich "Service" – „Vordrucke“ entsprechende Formulare und Merkblätter als PDF-Dateien zur Verfügung.

Sie werden gebeten die jeweils benötigten Formulare auszudrucken und ausgefüllt zum zuvor telefonisch vereinbarten Beurkundungstermin mitzubringen bzw. mit den weiteren erforderlichen Unterlagen per Post oder per Fax (03843 771-116) beim Nachlassgericht einzureichen.

Bei Erbscheinsanträgen beachten Sie bitte die weiteren Hinweise im Abschnitt „Erbscheinsverfahren / Erbscheinsantrag“.

Zur Beurkundung von Anträgen und Erklärungen ist in jedem Fall die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Anderenfalls können Ihre Erklärungen nicht aufgenommen werden.

Erbscheinsanträge und Ausschlagungserklärungen können auch bei jedem Notariat oder bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht beurkundet werden.

Gebühren

Für die Beurkundungen sind durch das Gericht oder den Notar Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) zu erheben. Hinsichtlich der Gebührenhöhe bestehen keine Unterschiede zwischen einer Beurkundung beim Notar oder Gericht. Der Notar berechnet zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Die Gebührenhöhe ist sowohl beim Notar als auch bei Gericht abhängig vom Nachlasswert.

Die Mindestgebühr beträgt 30 €. Diese Gebühr entsteht bei einer Ausschlagung auch, wenn kein Nachlass oder nur Schulden des Erblassers vorhanden sind. Bei positiven Nachlassvermögen erhöht sich die Gebühr in Abhängigkeit vom Nachlasswert.

Für die Wertermittlung in Erbschaftssachen (insbesondere bei Beurkundung von Erbscheinsanträgen) nutzen Sie bitte das **Formular „Nachlassverzeichnis mit Ausfüllhinweise“** und reichen es zusammen mit Ihren Unterlagen beim Nachlassgericht oder Notar ein.

Testamentsverfahren (Eröffnung, Verwahrung, Rückgabe)

Letztwillige Verfügungen eines Testators sind durch das zuständige Nachlassgericht oder das Verwahrgericht (Gericht in dessen amtlicher Verwahrung sich Verfügungen von Todes wegen befinden) von Amts wegen zu eröffnen.

Jede Person, welche sich nach dem Tod eines Menschen im Besitz einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, etc.) dieses Testators befindet, ist kraft Gesetzes zur Ablieferung des Originals dieses Dokumentes beim zuständigen Nachlassgericht verpflichtet (§ 2259 BGB). Die Missachtung dieser Ablieferungspflicht stellt gegebenenfalls einen Straftatbestand dar.

Im Falle einer vorzunehmenden Testamentseröffnung füllen Sie bitte den **Eröffnungsantrag aus** und reichen diesen mit dem Original des Testamentes und einer Sterbeurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) beim Nachlassgericht ein.

Im Falle eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks beachten Sie bitte auch das im Formularbereich zur Verfügung stehende Merkblatt „Hinweis zur Grundbuchberichtigung“, insbesondere soweit es sich um handschriftliche Testamente handelt.

Wenn Sie ein Testament in die besondere amtliche Verwahrung beim Gericht geben möchten, füllen Sie bitte den **Verwahranspruch** aus und reichen diesen zusammen mit dem Original des Testamentes persönlich beim Nachlassgericht ein.

Für eine Testamentsverwahrung beim Gericht entsteht eine Gebühr von 75 € pro Verwahrung und weitere Kosten von 15-18 € pro Person für die Registrierung des Testamentes beim Zentralen Testamentsregister.

Wenn Sie die **Rückgabe** eines in Verwahrung befindlichen Testamentes wünschen, ist die Beurkundung der Rücknahmeerklärung sämtlicher Testatoren beim Gericht erforderlich. Es entstehen hierfür keine gesonderten Gebühren. **Vereinbaren Sie bitte zuvor telefonisch einen Termin.**

Erbscheinsverfahren / Erbscheinsantrag

Bei testamentarischer Erbfolge (Berufung als Erbe aufgrund Testament) muss zuvor das Testament eröffnet werden. Auf die Ausführungen im Abschnitt Testamentsverfahren / Testamentseröffnung wird verwiesen.

Bei gesetzlicher Erbfolge (Erbe aufgrund Verwandtschaft, Ehe oder Partnerschaft) nutzen Sie bitte das **Formular für die Vorbereitung der Beurkundung eines Erbscheinsantrages** und reichen es mit den erforderlichen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift **spätestens 10 Tage vor dem telefonisch vereinbarten Beurkundungstermin** beim Nachlassgericht ein.

Bei testamentarischer Erbfolge müssen die in vorstehendem Formular aufgeführten Urkunden mit Ausnahme der Sterbeurkunde in der Regel nicht vorgelegt werden. Abweichungen der Notwendigkeit sind abhängig von der Formulierung des Textes der letztwilligen Verfügung von Todes wegen.

Hinsichtlich der durch das Gericht oder den Notar für die Beurkundung eines Erbscheinsantrages zu berechnenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren“ verwiesen.

Ausschlagung

Für den Fall, dass Sie nicht Erbe sein wollen, müssen Sie die Erbschaft ausschlagen. Zuerst berufene Erben werden grundsätzlich nicht durch das Nachlassgericht über den Erbanfall informiert.

Folglich müssen Sie im Falle einer von Ihnen beabsichtigten Erbausschlagung selbst die notwendigen Schritte und Maßnahmen einleiten.

Hinsichtlich der Einzelheiten (Form, Frist, Besonderheiten) beachten Sie bitte das „Merkblatt zur Erbausschlagung“.

Bei beabsichtigter Erbausschlagung beachten Sie darüber hinaus bitte unbedingt die **Hinweise im Abschnitt „Anträge und Erklärungen“** und nutzen bitte das **Formular für die Vorbereitung der Beurkundung einer Ausschlagung** und reichen es mit den erforderlichen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Nachlassgericht ein.

Achtung: Das Formular zur Vorbereitung einer Erbausschlagung stellt keine wirksame Ausschlagungserklärung dar.

Unterschriften zur Erbausschlagung können auch bei jedem Notar beglaubigt werden.

Für die Einhaltung der Frist bleibt der Eingang beim Nachlassgericht entscheidend.

Hinsichtlich der durch das Gericht oder den Notar für die Beurkundung einer Ausschlagungserklärung zu berechnenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren“ verwiesen.

Auf den Beginn und den Lauf der Ausschlagungsfrist wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Bei einer demnächst ablaufenden Ausschlagungsfrist, sollten Sie sich direkt mit dem Nachlassgericht in Verbindung setzen.

Das Nachlassgericht vergibt zeitnah einen Termin, an dem die Beurkundung stattfinden wird